

Allerlei Wissenswertes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **3 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

muss. Dieser hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Korporal, der 15 Wochen extra Dienst gemacht hat.

Am 12. März 1930 hielt Herr Oberst E. Richner, unser neue Oberkriegskommissär in Bern einen Vortrag, worin er u. a. ausführte, „Die Klagen über die Küchenchefs wollen nicht verstummen“ und auch in der Diskussion, wo sich auch Herr Oberstdivisionär Bridel beteiligte, wurde die Frage der „Ausbildung der Küchenchefs“ erörtert. Also nun Tatsachen, nur soll man mit der Reorganisation nicht wieder solange warten, wie s. Zt. mit der Ausgabe der Kochanleitung.

Nun noch etwas. Warum gibt man in den verschiedenen Schulen und Kursen die Hauptmahlzeit erst am Abend? Wenn der Soldat von 6 Uhr morgens bis 12

Uhr im Freien ist, so hat er Hunger und dann ist, wie es in der U. O. S. II/5 1930 in Zürich passierte, Nudeln und Randensalat, eben zuwenig; ein Freund erzählte, er sei immer hungrig vom Tisch gegangen. Am Abend, wo freier Ausgang ist, kann sich doch jeder etwas leisten und wird dann auch mit dem oben erwähnten Essen zufrieden sein. Vor zwei Jahren wurde das gleiche System auf Motto Bartola angewendet und nach 8 Tagen wieder abgeschafft. Im Winter-W. K. konnten sich die Leute an diese Ordnung auch nicht gewöhnen und man hatte deswegen Reklamationen, ja es hiess sogar, zu Hause hätte man nicht einmal Fleisch gegeben. Also auch das ist ein Punkt, wo nicht immer die Küchenchefs und Fouriere schuld sind.

Wachtm. Krienbühl, Geb. Inf. Kp. II/72.

Allerlei Wissenswertes

Beitrag zu den Neuerungen der I. V. 1930.

(Von Lt. Q. M. Zaugg P. Vpf, Abt. 3, Stab, Bern — O. K. K.)

Als die wichtigsten Neuerungen der I. V. 1930 dürfen angesprochen werden: die Neuordnungen betr. die Truppenabrechnungen (Zif. 139), die Neuregelung der Konservenkonsumation (Zif. 57), sowie die Abänderungen betr. die Brotportion und die Neuregelung der Gemüseportionsvergütung (Zif. 64 a) und schliesslich die Bestimmung der Ziffer 133, wonach die Entschädigung für Rechnungsstellung für die administrative Einheit ausser Bataillons-Abteilungs- und Regimentsverband wegfällt. Was sodann die übrigen Neuerungen anbetrifft, so sind dieselben eher etwas untergeordneter Natur, aber selbstredend immer noch wichtig genug, um von den Rechnungsführern gehörig studiert zu werden. Es erübrigt sich mir vorliegend auf die Neuordnungen der Truppenabrechnungen (Zif. 139) des Näheren einzutreten. Ich verweise diesbezüglich der Kürze halber auf meine sachbezügliche Abhandlung, erschienen in der Februar-Nummer dieses Organs.

I. Zur Abänderung der Konservenkonsumation:

Gegenüber der bisherigen Ordnung ergibt sich eine Reduktion nur in Bezug auf die Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen. Bei den Wiederholungskursen bleibt die Berechtigung unverändert, d. h. 1 Zwieback und 2 Fleischkonserven pro Kurs und pro Mann. Dazu pro Mann und pro Woche 1 Portion Suppenkonserve, die aus der Haushaltungskasse zu bezahlen ist.

In den Rekruten- und Unteroffiziersschulen gestaltet sich die Konsumation wie folgt:

	Anzahl Portionen:	
	Fleischkonserven: pro Mann	Zwieback: pro Mann
In Rekrutenschulen total	4	2
In Unteroffiziersschulen mit W. K. „	2	1
In „ „ „ allein	2	1

Dazu in allen Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen pro Mann und pro Woche 1 Portion Suppenkonserve (1 Würfel = 1 Portion).

Daraus resultiert gegenüber der bisherigen Berechtigung eine Verminderung um mehr als die Hälfte. Dazu kommt, dass die gemäss bisheriger Vorschrift: „Wo es im Interesse der Instruktion liegt, dürfen auch mehr Konserven verpflegt werden“ resultierende weitere Berechtigung dahinfällt, indem dieser Passus in der I. V. 1930 nicht mehr enthalten ist.

Der Grund dieser Konservenkonsumations-Einschränkung ist darin zu suchen, dass einerseits der Zwieback bei der Truppe nicht günstig aufgenommen und vielfach vergeudet wurde, während andererseits die Fleischkonserve dem Werte nach dem Fiskus wesentlich teurer zu stehen kommt, als die Portion frisches Fleisch.

II. a. Herabsetzung der Brotportion (Zif. 64 a):

Die Tagesportion Brot ist gegenüber dem Vorjahr um 50 Gramm reduziert worden und beträgt nunmehr 500 Gramm pro Mann. Diese Massnahme darf angesichts der Tatsache, dass meistens in Rekrutenschulen, Kadernschulen und Wiederholungskursen nicht unerhebliche Minderfassungen vorhanden waren, als gerechtfertigt angesehen werden. Zudem hat man die Beobachtung gemacht, dass durch die Truppe Brot vergeudet und sehr oft ansehnliche Quantitäten in den Küchenabfällen vorgefunden wurden. Leider wurde da und dort, trotzdem die 550 Gramm nicht gegessen wurden, gleichwohl nicht weniger gefasst.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass bei wirklichem Mehrbedarf von Brot, der Truppe gestattet ist, die Gesamtberechtigung bis auf 10% zu überschreiten (550 Gramm pro Mann und pro Tag). Es wird dem Ermessen des Schul- oder Kurskdt. anheimgestellt, bei wirklichem Bedarf an Brot die Gesamtberechtigung auf 550 Gramm pro Mann und pro Tag zu verfügen. Dabei ist jedoch auf die Ziffer 141 I. V. zu verweisen, wonach von Jedermann in allen Geschäften die Beobachtung grösster Sparsamkeit absolut verlangt wird.

In Bezug auf die Ersetzung von Brot durch andere Verpflegungsmittel ist in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam zu machen, dass bloss die an Urlaubstagen und an freien Sonntagen nicht gefassten Brotportionen (zu 500 Gramm) surrogiert werden können und dies nur im gleichen Geldwerte. Eine Verrechnung nicht bezogener Brotportionen (zu 500 Gramm) zugunsten der Truppe ist nicht gestattet.

Die Lieferanten (Private und Eäckerkp.) haben nunmehr das Brot in Laiben zu 1000 Gramm zu erstellen, gleichkommend einer Doppelportion. Es ist ausdrücklich verboten worden, die Brotportionen in einem andern Gewichte herzustellen. (Für wie lange wohl?)

b. Neuregelung der Gemüseportionsvergütung:

Die Gemüseportionsvergütung beträgt für 1930:

50 Cts. für Rekruten- und Kadernschulen und

55 Cts. in Wiederholungskursen.

In dieser Entschädigung ist der Wert für die ausfallenden 250 Gramm Brot (Art. 159 V. R.) eingerechnet.

Diese Neuregelung der Gemüseportionsvergütung hat gegenüber der im verflissenen Jahre in Kraft bestandenen Vorschrift den Vorzug, dass sie durchaus klar und unmissverständlich ist.

III. Rechnungsstellungs-Kompetenzen an die adm. Einheit (Zif. 133):

Nach bisheriger Vorschrift durften für den Rechnungsführer der administrativen Einheit, sofern letztere den Wiederholungskurs ausser Bataillons-Abteilungs- und Regimentsverband zu bestehen hatte, die Kompetenzen für zwei Tage in Rechnung gestellt werden. Diese Kompetenzen fallen nunmehr weg. Ebensovienig dürfen die Kompetenzen für Rechnungsstellung verrechnet werden für die Stäbe der Festungsbesatzungen, des Frontstabes, des Artillerie-Brigadestabes, sowie für Spezialkurse mit kleinen Beständen und Dauer von weniger als 14 Tagen.

Mitglieder und Angehörige!

Im Interesse der Finanzierung unseres Organs berücksichtigen Sie bei Ihren Einkäufen in erster Linie unsere Inserenten.